

Stundengebühr ermäßigen. Die Grundgebühr entfällt, wenn für den Kostenschuldner unmittelbar vor oder nach der kostenpflichtigen Amtshandlung eine kostenfreie Amtshandlung vorgenommen wurde, die auch ohne die kostenpflichtige Amtshandlung stattfinden mußte.

(2) Werden bei einer kostenpflichtigen Amtshandlung mehrere Mitarbeiter der Zollverwaltung nacheinander verwendet, so wird die Grundgebühr für jeden Zeitraum von 8 Stunden nur einmal erhoben.

§ 12

(1) Werden zu den in § 2 bezeichneten kostenpflichtigen Amtshandlungen Mitarbeiter der Zollverwaltung ständig erforderlich, so wird eine Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Monatsgebühr beträgt

1. für Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe einfacher Dienst 1675,— DM;
2. für Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe mittlerer Dienst 1950,— DM;
3. für Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe gehobener Dienst 2125,— DM.

§ 13

(1) Für kostenpflichtige Amtshandlungen außerhalb der festgesetzten Dienststunden werden zusätzlich zur Monatsgebühr Stundengebühren erhoben. Die Erhebung der Stundengebühren unterbleibt, wenn solche Amtshandlungen nur gelegentlich vorgenommen werden, die Mehrarbeit des Mitarbeiters der Zollverwaltung durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird und dem Kostenschuldner für die Dauer der Dienstbefreiung kein anderer Mitarbeiter der Zollverwaltung zugeteilt wird.

(2) Trennungsgelder, die dem Mitarbeiter der Zollverwaltung nur wegen seiner ständigen Beschäftigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder der Amtsstelle auszuführen sind, werden zusätzlich erhoben, wenn eine andere, mit geringeren Kosten verbundene Regelung nicht möglich ist.

(3) Nimmt der Kostenschuldner nicht die volle Dienststätigkeit des ständig zugeteilten Mitarbeiters der Zollverwaltung in Anspruch und ist es möglich, den Mitarbeiter der Zollverwaltung für andere Verwaltungstätigkeiten zu verwenden, so wird die Monatsgebühr auf einen angemessenen Teil herabgesetzt

(4) Der Kostenschuldner hat es dem Hauptzollamt rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn der ihm ständig zugeteilte Mitarbeiter der Zollverwaltung nicht mehr ständig oder nicht mehr für die volle Dienststätigkeit benötigt wird.

§ 14

Für die Abfertigung von Massensendungen in einem vereinfachten Verfahren außerhalb der Öffnungszeiten der Grenzzollstellen sowie für die zollamtliche Überwachung des Durchgangsverkehrs mit Handelswaren auf internationalen Straßen wird an Stelle der Gebühren nach §§ 10 und 12 eine ermäßigte Gebühr von 3,— DM erhoben.

§ 15

(1) Für die Untersuchung von Waren durch eine Dienststelle der Zollverwaltung oder durch das Monopolamt für Branntwein werden nach Maßgabe des Absatzes 2 Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührentarif für Untersuchungen) erhoben.

(2) Die Untersuchung von Waren ist kostenpflichtig,

1. wenn sie durch einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft veranlaßt ist;
2. wenn sie durch einen Antrag auf Gewährung einer Steuer- oder Monopolvergünstigung veranlaßt ist;
3. wenn die Untersuchung dadurch veranlaßt ist, daß der Anmeldepflichtige unzulängliche Angaben über den Wert, die Beschaffenheit oder andere für die amtliche Behandlung einer Ware maßgeblichen Merkmale oder Umstände auf Verlangen nicht oder nicht ausreichend ergänzt;

4. wenn sich bei Untersuchungen von Amts wegen Angaben oder Einwendungen des Anmeldepflichtigen als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn durch die Untersuchung ein Verstoß gegen allgemein vorgeschriebene oder besonders angeordnete Überwachungsbestimmungen festgestellt wird;
5. wenn durch die Untersuchung festgestellt werden soll, ob Ersatzgut (Freigut) vor der Veredelung dem eingeführten Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entsprochen hat;
6. wenn im Branntweinlagerverkehr durch die Untersuchung der Weingeistgehalt festgestellt werden soll;
7. wenn Vergällungsmittel auf ihre Eignung zum Vergällen geprüft werden.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von Waren, soweit die Untersuchung nicht aus verbrauchssteuerrechtlichen oder marktordnungsrechtlichen Gründen veranlaßt ist

(3) Neben der Gebühr werden die Auslagen für Verpackung und Versendung der Waren erhoben.

(4) Wird die kostenpflichtige Untersuchung nicht durch eine Dienststelle des Ministeriums der Finanzen durchgeführt, so werden die durch die Untersuchung entstandenen Auslagen, mindestens die Kosten nach Absatz 1 bis 3 erhoben.

§ 16

(1) Für die Verwahrung von Waren durch eine Zollstelle wird eine Verwahrungsgebühr von täglich 2,00 DM für jede angefangenen 100 Kilogramm, im Postverkehr für jedes Paket eine Verwahrungsgebühr von täglich 1 DM erhoben.

(2) Gebühren werden nicht erhoben:

1. für den Tag der Gestellung der Waren,
2. für den Tag, an dem der Zollantrag gestellt und nicht zurückgewiesen worden ist, und
3. für die darauf folgenden Tage bis zu dem Tage, an dem die Ware dem Beteiligten überlassen worden ist; dies gilt nicht, wenn sich die Überlassung aus Gründen verzögert, die vom Beteiligten zu vertreten sind, oder wenn die Verzögerung durch eine kostenpflichtige Untersuchung veranlaßt ist;
4. für die Verwahrung von Postpaketen bis zu sieben Tagen.

(3) Werden die Waren von der Zollstelle einem anderen in Verwahrung gegeben, so werden die hierdurch entstandenen Auslagen, mindestens die Gebühren nach Absatz 1 und 2 erhoben.

§ 17

(1) Schreibauslagen werden erhoben für Schriftstücke, Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag gefertigt werden.

(2) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.

§ 18

(1) Für die mit einem Antrag auf Grenzbeschlagnahme von Waren, die Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzen, verbundenen Amtshandlungen wird eine Gebühr im Rahmen von 50 DM bis 500 DM erhoben. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der zu erwartende Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für den Antragsteller zu berücksichtigen.

(2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden nachfolgend bezeichnete Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Grenzbeschlagnahme anfallen, erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren,
2. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.